Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/059/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 20.10.2020 Az.: 01-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv werden gewählt:

3 ordentliche Mitglieder
1. **Kowalczyk**, Marcus
2. **Bayan**, Marion
3. **Klemmer**, Martin

3 stellvertretende Mitglieder
1. **Gundlach**, Svenja
2. **Badry**, Andreas
3. **Uhlig**, Sonja

Vorsitzende/r des Sozialausschusses als beratendes Mitglied

...

stellvertretende/r Vorsitzende/r des Sozialausschusses als beratendes Mitglied

...

beratende Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

Sucic, Marko (Mettmann)
Böll, Gerno (Velbert)

Stellvertretende beratende Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

Eichner, Sönke (Hilden)
Schwab-Bachmann, Ulrich (Erkrath)

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 20.10.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv neu zu besetzen. Rechtsgrundlage für die Bildung und Zusammensetzung ist § 44c des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II).

Sachverhaltsdarstellung:

Seit 2001 ist die Aufgabe der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ in Form der „gemeinsamen Einrichtung“ wahrzunehmen. Gemäß § 44 c SGB II hat jede gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind u.a.

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- der Verwaltungsablauf und die Organisation,
- die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung
- …

Gemäß § 44c SGB II stellt die Trägerversammlung einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen.

Die Trägerversammlung ist je zur Hälfte durch Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers besetzt. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen / Vertreter, wobei jede Vertreterin und jeder Vertreter eine Stimme hat. Beschlüsse der Trägerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, soweit dies für bestimmte Punkte nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Vorsitz wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren von der Trägerversammlung gewählt, eine Bestellung durch den Kreistag ist daher nicht erforderlich.

Der Kreistag hat am 20.12.2010 sowie am 03.07.2014 beschlossen, dass die drei stimmberechtigten Mitglieder in der Trägerversammlung aus den Reihen der Beschäftigten der Kreisverwaltung benannt werden. Zur Einbindung des Kreistages und der kreisangehörigen Städte wurde beschlossen, neben den drei stimmberechtigten Mitgliedern auch drei beratende Mitglieder zu benennen. Dies waren

- der Vorsitz des Sozialausschusses
- zwei Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

Für jedes Mitglied wurde ein stellvertretendes Mitglied benannt.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv	**3 Mitglieder der Verwaltung (+ 3 beratende Mitglieder)**

---

von der Kreisverwaltung

3 ordentliche Mitglieder	3 stellvertretende Mitglieder

Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Sozialausschusses als beratendes Mitglied

1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied

beratende Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder

Wahlmodus:

Die Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreises Mettmann für die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Mehrheitswahl).

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.